

gesellschaftlichen Entwicklung im Sozialismus. Die sozialistischen Produktionsverhältnisse erfordern sowohl die zentrale staatliche Leitung und Planung des gesamten Reproduktionsprozesses als auch deren Verbindung mit den mannigfaltigen Initiativen der Werktätigen sowie der eigenverantwortlichen Tätigkeit der örtlichen Staatsorgane, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen. Der staatliche Plan, seine Verbindlichkeit, die Leitungsbeziehungen der Über- und Unterordnung, die Verbindlichkeit der Entscheidungen der übergeordneten für die nachgeordneten Organe, die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der nachgeordneten gegenüber den übergeordneten Organen, das Zusammenwirken von örtlichen Staatsorganen mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie andere, dem demokratischen Zentralismus entsprechende staatsrechtlich geregelte Formen und Methoden sichern die Verwirklichung dieses Prinzips.

Viertens: Verfassungsmäßigkeit des Staatsaufbaus und der Tätigkeit der Staatsorgane.

Der gesamte Staatsaufbau der DDR ist in der Verfassung und auf ihrer Grundlage in Gesetzen der Volkskammer und Rechtsvorschriften des Ministerrates geregelt. Die Verfassung bestimmt die Volksvertretungen als die Machtorgane und als Grundlage des gesamten Systems der Staatsorgane. Sie bestimmt die Kompetenz der Volkskammer, ihrer Organe, der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie die wichtigsten Beziehungen der Staatsorgane zueinander. Aufbauend auf der Verfassung (Art. 41, 42 und 46) sind die Stellung der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften in grundlegenden Rechtsvorschriften weiter ausgestaltet.

Die Verfassung bestimmt ausdrücklich in Art. 5, daß zu keiner Zeit und unter keinen Umständen andere als die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben können.

Fünftens: Gewährleistung einer hohen Stabilität des Staatsaufbaus.

Der Staatsaufbau der DDR, eingeschlossen das System der Staatsorgane, ist in hohem Maße stabil. Diese Stabilität ist von

großer Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben des sozialistischen Staates als Hauptinstrument in der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft, für die erfolgreiche Fortführung der sozialistischen Revolution. Der Staatsaufbau ist seit dem Bestehen der DDR lediglich einmal einer größeren Veränderung unterzogen worden, und zwar 1952, mit der Ablösung der Länder und Provinzen als politisch-territoriale Glieder des Einheitsstaates durch Bezirke, der Verkleinerung der Kreise und der Erhöhung ihrer Anzahl sowie der entsprechenden Veränderung des Systems der Staatsorgane (vgl. 9.5.). Eine solche Stabilität im grundlegenden schließt nicht aus, sondern erfordert geradezu, daß das System der staatlichen Leitung der Volkswirtschaft, die Struktur der Staatsorgane und die Prinzipien ihrer Arbeitsweise in diesem Rahmen entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung dynamisch gestaltet werden (vgl. Kap. 2).

9.3.

Die Form des Staatsaufbaus

Die beiden Hauptformen des Staatsaufbaus sind — wie bereits erwähnt — der Einheitsstaat (Unitarstaat) und der Bundesstaat (die Föderation).

Der *Einheitsstaat* (Unitarstaat) ist ein Einzelstaat. Seine Glieder sind politisch-territoriale Einheiten innerhalb seines Staatsgebietes wie Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden (in der DDR) oder Gebiete, Rayons, Städte und Dörfer (z. B. in der Belorussischen SSR). Im Einheitsstaat bestehen nur ein oberstes Organ der Staatsmacht als gesetz- und verfassungsgebendes Organ, nur eine Regierung und eine Verfassung.

Der *Bundesstaat* (Föderation) setzt sich aus mehreren Staaten zusammen, die jeweils über eigene oberste Machtorgane, eigene Verfassungen, Gesetzgebungsrechte und Regierungen verfügen. Zugleich besitzt der Bundesstaat (Gesamtstaat) jedoch eine einheitliche, für alle Staaten (Gliederstaaten) der Föderation geltende Verfassung, eine einheitliche Staatsbürgerschaft, ein eigenes oberstes gesetzgebendes Organ und eine eigene Regierung. Die Streitkräfte unterstehen in der Regel den Organen der Föderation.